

Beruf & Karriere



JOB-RATGEBER

Guter Stil

Gute Umgangsformen im Job sind wichtig. Denn wer sich nicht richtig benehmen kann, verliert möglicherweise die Chance auf einen guten Job. Das fängt schon bei der Begrüßung an: In der Berufswelt sind Frau und Mann gleichgestellt, das heißt, es wird immer der Ranghöhere zuerst begrüßt. „Ladies first“ gilt hier nicht. „Der Ranghöhere hält zuerst die Hand hin“, sagt Imagetrainerin Nicola Schmidt aus Köln. Absolut tabu ist es, eine Hand oder auch beide Hände in der Hosentasche zu haben. „Das signalisiert uns unbewusst, dass unser Gegenüber was zu verbergen hat“, sagt Schmidt. Generell haben Männer viel mehr Regeln zu beachten als Frauen. So dürfen Damen etwa einen Blazer offen tragen oder geschlossen. Herren dagegen müssen ihr Sakko immer schließen, solange sie nicht sitzen. Auch dann, wenn sie das Jackett zur Jeans und ohne Krawatte tragen. Beim Essen bleibt das Sakko an, auch bei 30 Grad im Schatten. Einzige Ausnahme: Der Ranghöchste am Tisch zieht das Sakko aus. „Dabei muss er aber vorher die Damen am Tisch um Erlaubnis fragen“, sagt Schmidt. Der Ursprung: Früher trugen die Männer keine Oberhemden, wie wir sie heute kennen. Ohne Sakko hätten sie im Unterhemd dagesehen. Auch wenn die Männer heute bekleidet sind, die Höflichkeit ist geblieben. (RP)

Familienfirmen sind beliebt

(tmn) Berufseinsteiger in Deutschland schätzen Familienunternehmen als Arbeitgeber. Das ergab eine Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Kienbaum. Demnach gaben 62 Prozent der Absolventen an, dass sie ein Familienunternehmen einem Großkonzern als Arbeitgeber vorziehen. Mit Familienunternehmen assoziieren die Studenten ein gutes Betriebsklima, kurze Kommunikationswege und bessere Möglichkeiten der Familienplanung.

Einstand nicht am ersten Tag geben

(tmn) Neue Mitarbeiter sollten ihren Einstand in der Firma nicht schon an ihrem ersten Arbeitstag geben. Besser sei es, zunächst bei den Kollegen nachzufragen, was im Betrieb üblich ist, rät die Karriereberaterin Carolin Lüdemann. Die anderen Mitarbeiter wüssten am besten, ob der Einstand in der Regel nach zwei Wochen gegeben wird oder erst nach dem Ende der Probezeit. Es gebe hierbei keine festen Regeln. „Das ist in jeder Firma anders.“ Auch wird längst nicht in jedem Betrieb ein Einstand erwartet.

Steuerersparnis für Auszubildende

(tmn) Auch wenn das erste Einkommen gering ist – Auszubildende sollten eine Einkommensteuererklärung machen. Auf diese Weise könnten Ausgaben – etwa für die Fahrt zur Berufsschule, Fachbücher oder Arbeitsmittel – als Verluste festgestellt werden, erklärt der Bund der Steuerzahler in Berlin. Diese Verluste könnten nach dem Ende der Ausbildung zu einer Steuerersparnis führen. Denn die angesammelten Verluste verringern dann das zu versteuernde Einkommen.

Länger arbeiten

Nicht alle Arbeitnehmer freuen sich auf die Rente. Manche wollen auch im Rentenalter noch was zu tun haben oder können sich den Ruhestand noch nicht leisten. Länger arbeiten ist möglich.

VON ANDREAS KUNZE

Es kann viele Gründe geben, warum jemand über das typische Rentenalter von derzeit 65 Jahre hinaus seinen Beruf ausüben möchte. Möglicherweise ist die Immobilie noch nicht abbezahlt und das bisherige Gehalt wird weiterhin benötigt, um die Raten abzustottern. Oder der Arbeitnehmer hat einfach viel Spaß an seiner Arbeit und fürchtet sich vor dem Leben ohne Kollegen und Kantine.

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es mit solchen Wünschen keine Probleme: Niemand wird gezwungen, einen Rentenantrag zu stellen. Wer freiwillig sein Berufsleben verlängern möchte, der kann das tun – und wird mit einem spürbar höheren Anspruch auf gesetzliche Rente belohnt.

Einerseits fließen für den Senior-Mitarbeiter weiter Rentenbeiträge, die die Zahl seiner „Entgelt-Punkte“ erhöhen. Dabei wird jeder Monat, den der Arbeitnehmer später in die Rente eintrifft, mit einem Zuschlag von 0,5 Prozent belohnt. Das bedeutet bei einem Jahr Verlängerung (Rentenantrag mit 66 statt mit 65) einen Zuschlag von sechs Prozent. Bei zwei Jahren Verlängerung wären es zwölf Prozent – und zwar lebenslang.

Derzeit liegt die Regelaltersgrenze noch bei 65. Wer schon vorher in Rente geht, muss Abschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat hinnehmen, wer fleißig ist und länger arbeitet, bekommt hingegen Zuschläge von 0,5 Prozent pro Monat Mehrarbeit – noch



Ältere Arbeitnehmer Wer mit 65 noch nicht in Rente gehen will, kann freiwillig länger arbeiten und damit seine Rentenansprüche erhöhen. FOTO: DPA

Renteneintrittsalter

(RP) Mit jedem Jahr steigt das Renteneintrittsalter, bei dem keine Abschläge hingenommen werden müssen. Die Umstellung beginnt mit dem Jahrgang 1947: Wer in diesem Jahr geboren wurde, muss schon einen Monat länger arbeiten, um seine vollen Rentenansprüche geltend machen zu

können. Wer 1964 oder später geboren wurde, muss bis 67 arbeiten. Die Umstellung:

Jahrgang 1947: 65 Jahre plus einen Monat; 1948: 65 plus zwei Monate; 1949: 65 plus drei Monate; 1950: 65 plus vier Monate; 1951: 65 plus fünf Monate; 1952: 65 plus sechs Monate; 1953: 65 plus sieben Mo-

nate; 1954: 65 plus acht Monate; 1955: 65 plus neun Monate; 1956: 65 plus zehn Monate; 1957: 65 plus elf Monate; 1958: 66; 1959: 66 plus zwei Monate; 1960: 66 plus vier Monate; 1961: 66 plus sechs Monate; 1962: 66 plus acht Monate; 1963: 66 plus zehn Monate; ab 1964: 67.

Lehrstelle gesucht

Das neue Ausbildungsjahr hat begonnen. Wer noch keinen Ausbildungsvertrag für dieses oder das kommende Jahr hat, sollte nicht aufgeben, sondern dranbleiben und mit der Arbeitsagentur sprechen.

(RP) Der Lehrstellenmarkt bietet zahlreiche Möglichkeiten. Trotzdem gelingt es nicht alle Jugendlichen, einfach und problemlos in die Berufswelt zu starten. Wer noch keinen Ausbildungsvertrag in den Händen hält und noch nicht in der Berufsberatung gemeldet ist, sollte sich umgehend einen Gesprächstermin bei seiner Arbeitsagentur vor Ort besorgen, rät die Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Jugendlichen sollten entweder gleich persönlich vorsprechen oder unter der Rufnummer 01801/555111 einen Termin vereinbaren. Viele Arbeitsagenturen bieten auch Last-Minute-Ausbildungsplatzbörsen an oder veranstalten gemeinsam mit Unternehmen und Kammern große Ausbildungsmessen.



Azubi Zahlreiche Lehrstellen sind noch frei. FOTO: VARIO IMAGES

Zudem sollten Bewerber ihre Bewerbungsunterlagen überprüfen: Sind sie inhaltlich und formal richtig? Denn nur, wenn die Bewerbung wirklich überzeugt, hat der Jugendliche bei dem Lehrbetrieb eine Chance. Wie sich die Bewerbungsunterlagen verbessern lassen, verrät die Internetseite www.planet-beruf.de.

Um ihre Chance auf eine Ausbildungsstelle zu erhöhen, sollten Bewerber nicht nur direkt am Heimatort suchen, rät die BA. In einer anderen Stadt gibt es vielleicht Betriebe, die noch freie Lehrstellen zu vergeben haben. Welche Ausbil-

Denn durch die Reform „Rente mit 67“ verschiebt sich die Altersgrenze nach hinten.

Wer zwischen den Jahren 1947 und 1963 geboren wurde, gehört bereits zu den Betroffenen. Für diese Jahrgänge wird das gesetzliche Rentenalter ab 2012 stufenweise angehoben. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 greift dann die „Rente mit 67“ voll. Das heißt, wer im Jahr 1964 oder später geboren wurde, darf frühestens mit 67 Jahren in Ruhestand gehen, wenn er seine vollen Ansprüche auf Altersrente geltend machen und keine Abschläge hinnehmen will.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung ist es beim Arbeitgeber nicht immer ganz so einfach mit dem Verlängerungswunsch. Denn mitunter sind die Unternehmen erleichtert, wenn sie ältere Mitarbeiter in die Rente entlassen können. Schließlich sind die Gehälter älterer Arbeitnehmer meist hoch, weil mit dem Alter häufig auch die Entlohnung steigt.

Aber darf einem 65-Jährigen gekündigt werden, weil er bereits Altersrente beziehen könnte? „Nein, das ist sogar ausdrücklich verboten“, sagt Arbeitsrechtlerin Hildegard Gahlen von der FOM-Hochschule in Essen. Im Sozialgesetzbuch (Paragraf 41 SGB VI) hat der Gesetzgeber einen besonderen Kündigungsschutz geschaffen. Damit konnte sich sogar ein 70 Jahre alter Autoverkäufer erfolgreich gegen seine Kündigung wehren (Amtsgericht Paderborn, Az.: 3 Ca 1947/05).

In vielen Fällen ist allerdings gar keine Kündigung notwendig, um einen älteren Arbeitnehmer zu verabschieden. Denn häufig ist der Zeitpunkt für die Entlassung in den Ruhestand schon im Arbeitsvertrag verankert – und zwar in Form einer Befristung. Typische Formulierungen lauten „das Arbeitsverhältnis endet mit dem Erreichen des für den Arbeitnehmer geltenden Regelrentenalters“ oder „das Arbeitsverhältnis endet mit Erreichen des 65. Lebensjahres“. Eine solche Befristung ist grundsätzlich zulässig, wie das Bundesarbeitsgericht mehrfach urteilte (unter anderem Az.: 7 AZR 9/03).

Dokortitel können weiterhin genannt werden

(tmn) Über Dokortitel, die durch Kopieren erworben wurden, haben die Medien zuletzt häufig berichtet. Das hat aber keinen Einfluss auf die Etikette: „Die Reputation des Dokortitels hat gelitten, aber die Regeln haben sich nicht geändert“, sagt der Etikette-Experte Hans-Michael Klein aus Essen. Ist bekannt, dass zum Beispiel ein Geschäftspartner oder Kunde einen Dokortitel hat, sollte man ihn auch damit ansprechen – es sei denn, er betont ausdrücklich, dass das nicht nötig sei. Das gilt auch während eines längeren Gesprächs: Grundsätzlich sollte der Dokortitel bei jeder Anrede erwähnt werden. Wer promoviert ist, sollte aber die Souveränität besitzen, zu sagen: „Lassen Sie den Titel ruhig weg“, sagt Klein. Eine Ausnahme bei der Titelnennung gibt es ohnehin: „Promovierte lassen ihn untereinander immer weg“, sagt Klein.

Videobeweise nicht immer rechtsgültig

(tmn) Verdächtig der Arbeitgeber einen Mitarbeiter der Unterschlagung und will das durch eine Videoüberwachung beweisen, so muss er nachprüfbare Anhaltspunkte haben. Ist das nicht der Fall, dürfen die Videoaufzeichnungen später vor Gericht nicht verwertet werden. Das hat das Arbeitsgericht Düsseldorf entschieden (Az.: 11 Ca 7326/10). Ein Brauhaus hatte zwei Mitarbeitern gekündigt. Der Arbeitgeber warf ihnen vor, Bier nicht korrekt abgerechnet zu haben. Zum Beweis seiner Behauptung berief er sich auf Videoaufzeichnungen, die er heimlich im Schankraum gemacht hatte. Die Kündigungsschutzklage der beiden Mitarbeiter hatte Erfolg. Das Gericht berücksichtigte den Videobeweis nicht.

ZAHLE DES TAGES

439 198

Lehrlinge gab es im vergangenen Jahr im deutschen Handwerk. Durch das duale Ausbildungssystem werden den jungen Handwerkern nicht nur praxisnahe Kompetenzen im Betrieb, sondern auch theoretische Grundlagen in der Berufsschule vermittelt. Bei der Vielfalt der Ausbildungsberufe – vom Ausbaufacharbeiter bis zum Zufinstrumentsmacher – kann jeder Lehrling sein persönliches Talent und Geschick einsetzen und es schließlich bis zum Meister schaffen und somit seinen eigenen Betrieb führen.

Job verhindert oft lange Urlaubszeit

(RP) Der Beruf ist nicht selten ein Grund dafür, warum Arbeitnehmer auf längere Urlaubsreisen verzichten und stattdessen nur für ein paar Tage wegfahren. Das hat eine Umfrage des Gesundheitsmagazins „Apotheken Umschau“ ergeben. Demnach sagen 14,6 Prozent der Berufstätigen, die mindestens eine Kurzreise pro Jahr unternehmen, dass ihnen ihre Arbeit keine Zeit für eine längere Auszeit lässt. Das gilt vor allem für Selbstständige und freie Berufe (43 Prozent).

ONLINE-SERVICE

Karriere in der Musikbranche: Nicht jeder wird ein Star

Erneuerbare Energien: Goldene Zeiten für Experten

www.rp-online.de/beruf
www.ngz-online.de/beruf